

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2017/2018

Sponsoren und Unterstützer

Sponsoren und Unterstützer























4 ■ Moot Court 2017/18 ■ 5

Moot Court 2017/18 ■ 5

Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck bietet ihren Studierenden eine fundierte Ausbildung in den Rechtswissenschaften und einen rechtlich gesicherten Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt. Die enge Zusammenarbeit mit den Berufsständen der Richter und Rechtsanwälte bietet dabei einen großen Mehrwert für die Ausbildung unseres juristischen "Nachwuchses". Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt ist eine der

Aufgaben der rechtlichen Ausbildung an den Universitäten.

Die Veranstaltung des "Moot Court aus Zivilrecht" bildet unter diesem Aspekt sicherlich einen der Höhepunkte im Lehrveranstaltungskalender. Gerade die erforderliche Flexibilität aufgrund der immer größer werdenden Anforderungen im Beruf soll dadurch geschult werden. Die Studierenden sammeln Erfahrung in einer gerichtsmäßigen Konfliktsituation, die sie rechtlich und argumentativ erarbeiten.

Die Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer, dem Oberlandesgericht Innsbruck, der European Law Student's Association und den engagierten Rechtsanwälten, Notaren, Richtern des Obersten Gerichtshofes und wissenschaftlichen Mitarbeitern machen den "Moot Court aus Zivilrecht" zu einer gelungenen Austauschplattform für Studierende und Praktiker.

Mein Dank geht daher an alle Beteiligten und Organisatoren für ihren Einsatz und ihr Engagement,

lhr

universität innsbruck Rechtswissenschaftliche Fakultät

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität Innsbruck

Grußworte

Einer Legende gegenüber

Das "erste Mal" ist immer etwas Besonderes. Auch dann, wenn man seine Premiere im Verhandlungssaal erleben darf – das bleibt in Erinnerung. In meinem Fall war es ein Verkehrsunfall, der am Landesgericht Innsbruck verhandelt wurde. Als frischgebackener Rechtsanwaltsanwärter habe ich mich besonders gut auf diesen Termin vorbereitet und marschierte zum Verhandlungssaal. Dort wartete vor der Tür bereits ein älterer, eleganter



Herr, der mir vage bekannt vorkam, ohne dass ich wusste, woher.

Im Verhandlungsaal war rasch klar, dass mein vis-a-vis "der alte Stern", der legendäre Rechtsanwalt aus Wien, war, der zur Vertretung der Klage extra aus der Bundeshauptstadt angereist war. Man kann sich vorstellen, dass mir – wiewohl nicht von Natur aus furchtsam – im ersten Moment einmal die Knie wackelten (zum Glück saßen wir ja bereits!). Im Verlauf des Termins zeigte sich, dass jeder mit Wasser kocht und sich eine gute Vorbereitung auf Sachverhalt und Rechtsproblem jedenfalls auszahlt. Gerade dann, wenn man in eine solche Situation im Verhandlungsaal gerät. Auf diese Weise hat der große Namen rasch seinen Schrecken für mich verloren und der Termin verlief wie viele andere auch, die noch folgen sollten.

Im Moot Court haben Sie den Vorteil, im Ambiente des Gerichts Ihre Sache vorzutragen und zu sehen, ob die Fakten halten und die Dramaturgie stimmt. Hier – wie später im wirklichen Juristen-Leben – gilt jedoch, dass die Vorbereitung ausschlaggebend ist. Gerne nehme ich dazu auf den großen chinesischen General Sun Tsu Bezug: "Die größte Verwundbarkeit ist die Unwissenheit". Das setzt Vorbereitung voraus, ein gründliches Aufbereiten einer Klage, einer Verteidigung – denn sonst ist die Sache verloren, bevor sie begonnen hat. Im Moot Court erleben Sie das einmal hautnah und noch im Training; und Sie werden sicher an diese Erfahrung zurückdenken, wenn es für Sie dann wirklich zur Sache geht – als Rechtsanwalt, als Staatsanwalt oder als Richter im Verhandlungssaal!

So wünsch ich Ihnen viel Freude im Moot Court und alles Gute auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Herzlichst. Ihr

RA Dr. Christian Winder, MBLVizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer



Grußworte



Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Ich begrüße Sie sehr herzlich als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moot Court 2017/2018, der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes Innsbruck und der European Law Studians Association durchgeführt wird. Ich freue mich, dass die Schlussverhandlung und Preisverleihung wiederum im Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes Innsbruck statt-

findet und somit eine besondere Verbindung dieser Universitätsveranstaltung mit der praktischen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Moot Court Veranstaltung stellen Sie sich der besonderen Herausforderung, ihr theoretisches Wissen praxisbezogen anzuwenden. Auch ich stand einmal als junger Bezirksrichter, zuständig für Strafsachen, vor meinem ersten Verhandlungstag, das war der 8. Jänner 1988. Mein Vorgänger als Richter in dieser Gerichtsabteilung hatte für diesen Tag bereits acht Strafverhandlungen ausgeschrieben, die letzte Verhandlung betraf acht jugendliche Angeklagte, die in unterschiedlicher Zusammensetzung strafbare Handlungen begangen hatten. Um bei der mündlichen Verkündung des Urteiles keinen Fehler zu machen, unterbrach ich die Verhandlung für eine halbe Stunde, um gemeinsam mit meinem damaligen Rechtspraktikanten, einem nunmehr wohlbestallten Innsbrucker Rechtsanwalt, den Urteilsspruch schriftlich vorzubereiten. Erfreulicherweise hat das Urteil dann in der zweiten Instanz auch gehalten.

Als Zivilrichter ist die Urteilsfällung insoweit etwas erleichtert, als diese der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden kann. Eine gute Verhandlungsvorbereitung und die Vorprüfung allenfalls zur Diskussion stehender Rechtsfragen ermöglichen es aber auch dem Zivilrichter, das Urteil am Ende der Verhandlung bereits mündlich zu verkünden. Ich habe, aus meiner Übung als Strafrichter heraus, bei meiner späteren Tätigkeit als Zivilrichter davon relativ häufig Gebrauch gemacht.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der praktischen Umsetzung Ihres theoretischen Wissens vor einem hochkarätigen Richtersenat des Moot Courts und freue mich, dass Sie als Studierende diese Herausforderung annehmen.

Dr. Klaus Schröder *Der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck*



Grußworte

Die European Law Students' Association in Innsbruck bemüht sich schon seit Jahren durch diverse Aktivitäten das juristische Studium an der Universität Innsbruck zu bereichern. Unser Programm reicht von einem internationalen Austausch Programm (STEP), welches ELSA-Mitgliedern die Möglichkeit bietet, verschiedenste Praktika im Ausland zu absolvieren bis hin zu Seminarwochen (Law Schools), welche von lokalen ELSA Gruppen im Netzwerk angeboten werden können. Im nächsten Jahr veranstaltet ELSA Innsbruck zwei Law Schools, eine zum Thema Sportrecht und gemeinsam mit der juristischen Fakultät eine weitere zum Thema Medizinrecht. Unter unseren vielen anderen Aktivitäten stechen besonders die Moot Courts heraus. Dabei ist es uns ein Anliegen, das theoretisch erlernte Wissen aus den Vorlesungen und Prüfungen praktisch anzuwenden. So kann ELSA Innsbruck einen wichtigen Teil dazu beitragen, das juristische Studium praxisnäher zu gestalten und somit die Ausbildung junger angehender Juristen zu bereichern.

Nun wurde erneut in enger Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und in Kooperation mit der Tiroler Rechtsanwaltskammer und dem Oberlandesgericht Innsbruck der Moot Court aus Zivilrecht verwirklicht. Besonders freut es mich, dass wir dieses Jahr eine Rekordteilnehmerzahl von 20 motivierten StudentInnen aufgeteilt auf sechs Teams erreichen konnten. Jeder von ihnen hat die Chance in die Rolle eines Rechtsanwaltes zu schlüpfen und die verfahrensrechtliche Praxis des Zivilrechts hautnah zu erleben. Gemeinsam mit RechtsanwältInnen und akademischen BetreuerInnen erstellen die sechs Teams Schriftsätze, die heute in Form einer Revisionsverhandlung vor dem Richtersenat präsentiert werden.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen von ELSA Innsbruck bei allen jenen bedanken, die bei der Organisation des Moot Courts aus Zivilrechts 2017/18 mitgewirkt haben. Zudem gilt unser besonderer Dank allen Sponsoren, die diese Veranstaltung möglich gemacht haben. Im Namen aller Beteiligten gilt unser außerordentlicher Dank den akademischen Leitern und BetreuerInnen, den unterstützenden RechtsanwältInnen, sowie dem Richtersenat für die professionelle Zusammenarbeit. Unser ganz besonderer Dank gilt assoz. Prof. PD Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M. und Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker, sowie Mag. Thomas Krieglsteiner, die hinter der gesamten Veranstaltung stehen und ohne deren kräftiges Zutun diese Veranstaltung heute nicht stattfinden würde.

Zu guter Letzt bedankt sich ELSA Innsbruck bei den wichtigsten Teilnehmern dieses Tages, den Teilnehmern und wünscht Ihnen auf diesem Weg viel Erfolg und eine spannende Verhandlung.



8 Moot Court 2017/18 9 9 Moot Court 2017/18

Richtersenat



Hon.-Prof. HR Dr. Christoph Brenn

(Richter und Hofrat des Obersten Gerichtshofes; Honorarprofessor an der Universität Innsbruck)



Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Schopper

(Institutsleiter des Institutes für Unternehmens- und Steuerrecht)



RA Dr. Christian Winder, MBL

(Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer)



Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze, LL.M. (EHI)

(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, akademische Organisation)

Akademische Betreuung



assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

(Institut für Zivilrecht, akademische Organisation)



Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M. (EHI)

(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Dr. Bernhard Sebastian Innerhofer, MBL, LL.M., LL.M.

(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Dominik Achrainer

(Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)



Univ.-Ass. Mag. Andrea Schwaighofer, B.Sc., LL.M.

(Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)



Univ.-Ass. Mag. Matthias Knoll

(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Giuseppina Epicoco

(Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)

Prozesstrainung und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler

Dr. Rainer Silbernagl



12 ■ Moot Court 2017/18 ■ 13 Moot Court 2017/18

Fall 1: Vertriebsprobleme

Die Klägerin (Firma Electryca Aktiengesellschaft – Sitz in Bern) schloss mit der beklagten Partei (Firma Distribono GmbH – Sitz in Kufstein) eine Vertriebsvereinbarung über das von ihr hergestellte Produkt "High Pot Piko" ab. Diese beinhaltete eine Übertragung der exklusiven Vertriebsrechte im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.01.2011 in Österreich, Italien sowie Deutschland. Die Firma Distribono GmbH sollte sich bemühen, den Verkauf des "High Pot Piko" zu fördern und zu optimieren.

Hinsichtlich der Mängel der von der Klägerin gelieferten Geräte war es geübte Vorgangsweise, dass die beklagte Partei die von den Kunden als mangelhaft beanstandeten Geräte zweimal im Jahr sammelte und auf ihre Kosten an die Klägerin sandte. Diese setzte die Geräte instand, verpackte sie neu und retournierte sie an die beklagte Partei. Ab 2011 nahm die Klägerin ein Reparaturcenter in Lille (Frankreich) in Anspruch, wo die Reparaturen fortan erfolgten.

Die Geschäftsbeziehung wurde bis zum Jahr 2012 vorerst unverändert weitergeführt, wobei die Vertragsverhandlungen bereits ab Mitte 2011 aufgenommen wurden und bis August 2012 keine Einigung über eine Verlängerung erzielt wurde. Schlussendlich wurde die Geschäftsbeziehung im August 2012 beendet und die beklagte Partei kündigte an, ihre letzten Lieferungen nicht bezahlen zu wollen.

Im März 2013 sendete die beklagte Partei die defekten Waren in das Reparaturcenter. Jedoch erklärte die Klägerin, dass sie die Waren nur reparieren wolle, wenn die beklagte Partei ihre offenen Forderungen begleicht (insgesamt Euro 634.789 – entstanden durch Ausgaben im Bereich Marketing während des Zeitraums vom 01.01.2012 bis August 2012; durch den Verkauf der Ware zu Schleuderpreisen, weil die Klägerin schon im Mai 2012 eine Vertriebsvereinbarung mit der Allesverchecker GmbH verhandelte, die am 01.01.2013 in Kraft trat u.v.m.).

Ein Begleichen der Forderungen erfolgte nicht und die beklagte Partei drohte mit einer Strafzahlung in Höhe von Euro 15.000, fällig im Juli 2013. Darauf reagierte die Klägerin nicht und die beklagte Partei reparierte die Geräte selbst.

Die ordentliche Revision wurde in diesem Fall nicht zugelassen.

Strittige Rechtsfragen sind insbesondere die von den Parteien getroffene Rechtswahl, das Stattfinden einer konkludenten Vertragsverlängerung u.v.m.





Team 6 (Revisionswerber)



Samantha Pechtl



Viola Hoti



Anna König



Melina Gstrein

Team 2 (Revisionsgegner)



Rebecca Bachmann



Stefan Niederstrasser



Alexander Harasser

Betreuer



RA Dr. Fabian Höss



Univ.-Ass. Mag. Matthias Knoll

BetreuerInnen



RA MMag. Mathias Demetz



RAA Dr. Simon Gleirscher



Univ.-Ass. Mag. Andrea Schwaighofer

Fall 2: Kindesvertauschung

Der Erstkläger und die Zweitklägerin sind verheiratet und deutsche Staatsbürger, die in Rosenheim wohnhaft sind und dort während der gesamten Kindes- und Jugendzeit der Drittklägerin ihren Lebensmittelpunkt hatten. Beim Aufenthalt im Klinikum Innsbruck (Beklagte ist der die Klinik betreibende Rechtsträger) wird ihr Kind nach der Geburt vertauscht, wobei der genaue Hergang nicht mehr feststellbar ist. Die Kläger lebten somit über viele Jahre hinweg als Familie in der falschen Vorstellung miteinander, sie seien – als Vater (Erstkläger), Mutter (Zweitklägerin) und Kind (Drittklägerin) – blutsverwandt. Diese falsche Vorstellung wurde beim Erstkläger und der Zweitklägerin von dem Bewusstsein abgelöst, am Schicksal ihres am 31.10.1990 geborenen leiblichen Kindes nicht teilhaben zu können. Die Drittklägerin wiederum lebt seither in dem Bewusstsein, ihre Vorfahren nicht zu kennen bzw. nicht am Leben ihrer Vorfahren und Geschwistern teilhaben zu können. Alle drei Kläger sind seither psychisch schwer belastet, weil das ihnen bekannte Familiengefüge in gewisser Art und Weise verändert worden ist. Sie fordern daher Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden sowie die mittlerweile aufgewendeten Adoptionskosten und begehren darüber hinaus die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle ihnen künftig entstehenden Schäden.

Der Berufung der beklagten Partei wird Folge gegeben, wodurch das Begehren der klagenden Partei abgewiesen wird; ebenso das Klagebegehren auf Feststellung.

Die ordentliche Revision beschäftigt sich mit der Rechtsfrage, ob der oben beschriebene Zustand ein Schaden im Rechtssinne sei und als Körperverletzung iSd § 1325 ABGB zu beurteilen ist. Es stellt sich die Frage, ob den Klägern im Wege einer Rechtsanalogie als Ausgleich ihrer schmerzhaften Verlustgefühle immaterieller Schadensersatz zuerkannt werden kann. Umstritten ist freilich bereits das anwendbare Recht. Ferner sind ua ein Mitverschuldens- und ein Verjährungseinwand der Beklagten zu behandeln.





Team 3 (Revisionswerber)



Stefan Theussl



Philipp Setz



Anja Sophie Bakay

Team 1 (Revisionsgegner)



Benjamin Plach



Leona Eckhart



Hannah Loacker

BetreuerInnen



RA MMMag. Barbara Egger-Russe



RA Dr. Silvia Moser



Univ.-Ass. Dr. Bernhard Innerhofer

Betreuerinnen



RA Mag. Angela Hirsch



RA Dr. Marlene Wachter



Univ.-Ass. Mag. Giuseppina Epicoco

Fall 3: Abgasprobleme

Der in Lermoos (Österreich) wohnhafte Kläger (Hansi Vorderhuber) kaufte bei der beklagten Partei (Autohaus Hebebühne GmbH – Sitz in Garmisch-Partenkirchen, deren Webseite mit einer Anfahrtsbeschreibung aus Tirol sowie der Angabe der Telefonnummer mit 0049-Vorwahl er im Internet entdeckt hatte) einen VW Touran Sky MBMT TDI um Euro 33.850 und erhielt diesen noch am selben Tag.

Mit Klage vom 11. Jänner 2016 begehrte der Kläger nach österreichischem Recht Vertragsaufhebung und Zahlung von Euro 32.157,50 Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws, da der eingebaute Dieselmotor vom "Abgasmanipulationsskandal" betroffen sei und die Stickoxidwerte nicht den Angaben im Typenschein entsprechen würden. Für ihn war kaufentscheidend, dass es sich um ein Dieselfahrzeug mit geringem Verbrauch handelte.

Die beklagte Partei beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass deutsches Recht anzuwenden sei. Zu den Vorwürfen des Klägers trug sie vor, alle Fahrzeuge mit dem Dieselmotor des Typs EA189 seien technisch sicher, fahrbereit, uneingeschränkt im Straßenverkehr benützbar und damit frei von Mängeln. Der NOx-Wert sei weder Vertragsinhalt geworden, noch habe er Einfluss auf den Verbrauch des Kfz.

Während das Erstgericht dem Aufhebungsbegehren stattgab und dem Kläger Euro 25.100 zusprach, gab das Berufungsgericht der Berufung der beklagten Partei Folge und wies das Begehren des Klägers ab. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, da eine größere Anzahl von Kunden vom "VW-Abgasskandal" betroffen ist.



GASSER PARTNER

Team 5 (Revisionswerber)



Cornelia Berger



Hanna Loretz



Sophia Nägele



Valentina Tiefenthaler

Team 4 (Revisionsgegner)



Emma Hopfgartner



Katharina Hauser



Lukas Jäger

BetreuerInnen



RA. Dr. Michael Nueber



RAA Mag. Ulrich Thun Hohenstein



Ass.-Prof. Dr. Kristin Nemeth

Betreuer



RA Mag. Ekkehard Waizer



Univ.-Ass. Mag. Dominik Achrainer

Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien













Impressum

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Claudia Salchner, Mag. Thomas Krieglsteiner (Dekanat)

European Law Student's Association Innsbruck

Lorenz Held

beide c/o Universität Innsbruck Innrain 52, 6020 Innsbruck

